

Bundessozialgericht
- 12/7 RAr 96/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter Dr. R e i n h o l d und Dr. G a g e l sowie die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 1. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob das auf 4 Semester verkürzte Studium der Klägerin zur Ausbildung als Sozialpädagogin von der Beklagten als Fortbildung zu fördern ist.

Die Klägerin hat eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin abgeschlossen. Danach arbeitete sie von 1968 bis 1970 in einem Kindertagesheim. Im April 1970 begann sie ein Studium der Sozialpädagogik an der Fachhochschule Hamburg. Sie wählte den als Aufbauform bezeichneten, auf 4 Semester verkürzten Studiengang für staatlich anerkannte Erzieher und staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen mit Berufspraxis. Am 23. Februar 1972 bestand sie die staatliche Abschlußprüfung.

Ihr Antrag auf Förderung des Studiums nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wurde abgelehnt (Bescheid vom 8. Januar 1971, Widerspruchsbescheid vom 3. März 1971). Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 2. Dezember 1971). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als der Klägerin für die Zeit ab 1. Oktober 1971 Leistungen zugbilligt worden waren (Urteil vom 30. Juni 1972). Dieses Urteil wurde auf die Revision beider Beteiligten durch Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Dezember 1974 (7 RAr 48/72) aufgehoben. Die Sache wurde zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das BSG hat es in diesem Urteil für notwendig angesehen, daß für die Entscheidung der Frage, ob die in § 41 Abs. 1 AFG geforderten Zugangsvoraussetzungen - abgeschlossene Berufsausbildung oder angemessene Berufserfahrung - vorliegen, noch weitere Feststellungen getroffen werden. Es hat zur Begründung ausgeführt: Das Studium der Sozialpädagogik sei allgemein nicht von derartigen Voraussetzungen abhängig. Lediglich das von der Klägerin gewählte Studium in der sogen. "Aufbauform" erfordere eine einschlägige Ausbildung und Berufspraxis. Die Voraussetzungen für das verkürzte Studium könnten aber nur dann i.S. des § 41 AFG Bedeutung erlangen, wenn es sich bei dieser Aufbauform um eine eigenständige institutionell abgegrenzte Maßnahme handele. Eine solche Abgrenzung sei erforderlich, um feststellen zu können, ob es sich überhaupt um eine Maßnahme handele, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach § 41 Abs. 1 AFG erfülle. Ob das Studium der Aufbauform eine solche eigenständige Maßnahme darstelle, sei nach den vorliegenden Feststellungen nicht zu entscheiden.

Das LSG Hamburg hat nach Einholung von Auskünften und Anhörung eines Sachverständigen eine solche Eigenständigkeit des Aufbaustudiums verneint, das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. Juli 1975). Es hat festgestellt, daß ein fester Lehrplan nicht vorgelegen, der Studienablauf vielmehr stark experimentellen und improvisatorischen Charakter getragen habe. Im ersten Semester (Eingangssemester) seien für die Studierenden der Aufbauform allerdings überwiegend Spezialkurse und nur zu einem kleineren Teil die Teilnahme an allgemeinen Studienveranstaltungen angeboten worden. Das zweite bis vierte Semester sei jedoch im wesentlichen mit dem vierten bis sechsten Semester der allgemeinen Form identisch gewesen. Die entsprechenden Studienveranstaltungen seien auch von den

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Studierenden der Grundform und der Aufbauform gemeinsam besucht worden. Hieraus ergebe sich, daß das Studium in der Aufbauform wesentlich durch die Teilnahme an den allgemein zugänglichen Veranstaltungen geprägt gewesen sei. Es könne deshalb nicht als institutionell selbständige Maßnahme angesehen werden. Allgemeiner Studiengang und Aufbauform seien lediglich als verschiedene Arten einer gemeinsamen Bildungsmaßnahme einzustufen.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 41 AFG. Sie trägt dazu vor: Aus den besonderen Merkmalen des Studiums in der Aufbauform ergebe sich, daß es sich hier doch um eine eigenständige Maßnahme handele. Es sei zu berücksichtigen, daß nur Personen mit einschlägigen Berufskenntnissen Zugang zu diesem Studium gehabt hätten und das Eingangssemester im wesentlichen besonders gestaltet gewesen sei. Es sei auch an den Erfahrungen der Berufstätigkeit angeknüpft worden. Außerdem sei die Studiendauer verkürzt worden und die sonst übliche praktische Ausbildung sei fortgefallen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Hamburg vom 1. Juli 1975
aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil
des SG Hamburg vom 2. Dezember 1971 zurück-
zuweisen.

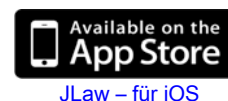
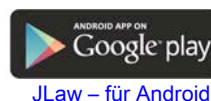
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Förderung ihres Studiums.

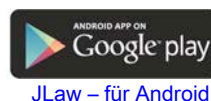
Durch das Studium der Sozialpädagogik werden grundsätzlich die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 AFG nicht erfüllt. Der Zugang zu diesem Studium ist nämlich nicht generell von einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder angemessenen Berufserfahrung abhängig (BSG, Urteil vom 17. Dezember 1974 - 7 RAr 48/72). Die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 AFG liegen ausnahmsweise nur dann vor, wenn die Studierenden der Aufbauform, die aufgrund ihrer Berufsausbildung oder Berufserfahrung zugelassen worden sind, in einem eigenständigen, von dem allgemeinen Studiengang institutionell abgegrenzten Bildungsgang zusammengefaßt werden. Das LSG hat in dem nunmehr angefochtenen Urteil zutreffend entschieden, daß dies hier nicht der Fall ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es für die institutionelle Abgrenzung ohne Bedeutung, daß das Studium in der Aufbauform verkürzt ist und auch keine zusätzliche praktische Ausbildung erfordert. Es handelt sich dabei lediglich um Vergünstigungen für einen bestimmten Personenkreis, aus denen sich noch keine Eigenständigkeit der Maßnahme ableiten läßt. Entscheidend ist vielmehr, ob ein im einzelnen festliegender verbindlicher Lehrplan vorgegeben ist, durch den die Maßnahme nach Inhalt und Dauer als Fortbildungsmaßnahme ausgewiesen wird. Ein solcher Plan hat nach den Feststellungen des LSG aber nicht vorgelegen. In einer Experimentierphase kann allerdings ausnahmsweise auf einen solchen von vornherein festliegenden Plan verzichtet werden. In diesem Fall ist aber dann unabdingbar, daß jedenfalls die tatsächliche Ausgestaltung des Studiums sich inhaltlich deutlich von dem allgemeinen Studiengang abhebt. Auch dieses ist nach den Feststellungen des LSG nicht der Fall. Das zweite bis vierte Semester ist im wesentlichen mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem vierten bis sechsten Semester des allgemeinen Studiengangs identisch, das erste Semester teilweise. Die Einführungskurse, die das erste Semester prägen, sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung, weil sie nach der vom LSG festgestellten Gestaltung des Studiums nur den Zweck haben, unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen der aus der Berufspraxis kommenden Studenten gegenüber den übrigen Studierenden auszugleichen und ihnen damit die Teilnahme an dem allgemeinen Studiengang zu ermöglichen. Diese Einführungskurse haben dann nur den Charakter von Sonderveranstaltungen innerhalb des allgemeinen Studiengangs, ohne daß dadurch das gesamte Studium in der Aufbauform den Charakter einer eigenständigen institutionell abgegrenzten Maßnahme bekommt. Aus diesem Grunde ist auch das verkürzte Studium als Teilnahme an dem allgemeinen Studiengang der Sozialpädagogik anzusehen. Es fehlt danach an einer Maßnahme, die die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 AFG erfüllt, so daß eine Förderung des Studiums auch in der Aufbauform nicht in Betracht kommt.

Nach allem muß die Revision der Klägerin deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Heußner

Dr. Gagel

Dr. Reinhold



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)